

# Statuten

Mustervorlage für Schweizer Vereine nach ZGB Art. 60 ff.

---

**Hinweis** Ersetzt alle Stellen in eckigen Klammern. Die grau hinterlegten Kästen sind Hinweise für euch und gehören nicht in die verabschiedete Fassung.

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «[Vereinsname]» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in [politische Gemeinde].

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**Hinweis** Als Sitz gilt die politische Gemeinde, nicht eine Strasse. Der Name muss sich von bestehenden Vereinen klar unterscheiden.

## Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt [Zweck in einem Satz, zum Beispiel die Förderung des Turnsports und des Vereinslebens in der Gemeinde].

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

**Hinweis** Formuliert den Zweck nicht zu eng. Wer nur die heutige Tätigkeit beschreibt, muss die Statuten bei jeder Erweiterung ändern.

## Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks stehen dem Verein zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen und Aktivitäten
- Spenden, Gönnerbeiträge und Sponsoring
- Subventionen und Beiträge der öffentlichen Hand
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

## Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Der Verein kennt folgende Kategorien: Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein abgelehntes Gesuch muss nicht begründet werden.

**Hinweis** Passt die Kategorien an eure Verhältnisse an. Weniger Kategorien bedeuten weniger Verwaltungsaufwand.

## **Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung
- durch schriftlichen Austritt auf Ende des Kalenderjahres
- durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund
- durch Streichung, wenn der Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird

Der Jahresbeitrag bleibt in jedem Fall für das laufende Vereinsjahr geschuldet.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Art. 6 Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Dessen Höhe legt die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands für jede Kategorie fest.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

**Hinweis** Wichtig: Ohne diese Bestimmung besteht nach ZGB Art. 71 keine Beitragspflicht. Die Höhe gehört bewusst nicht in die Statuten, sonst braucht jede Anpassung eine Statutenänderung.

## **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

## **Art. 8 Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich einmal ordentlich einberufen, in der Regel im ersten Quartal.

Die Einladung erfolgt mindestens [zwei bis vier] Wochen im Voraus schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder.

Der Vereinsversammlung stehen insbesondere zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstands
- ~~Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge~~

- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- Beschluss über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins
- Behandlung von Anträgen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

**Hinweis** Anträge von Mitgliedern: Nennt in der Einladung eine Frist, bis wann sie eingereicht werden müssen. Das verhindert die häufigste Diskussion an der Versammlung.

## **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem Präsidium, dem Kassieramt und dem Aktuariat. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt [ein bis drei] Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Effektive Auslagen werden gemäss Spesenreglement vergütet.

## **Art. 10 Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von [zwei] Jahren.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht. Sie darf dem Vorstand nicht angehören und nicht an der Buchführung mitgewirkt haben.

**Hinweis** Die gesetzliche Revisionspflicht trifft nur grosse Vereine. Eine freiwillige Rechnungsrevision schafft trotzdem Vertrauen und entlastet den Kassier.

## **Art. 11 Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet, wobei das Präsidium oder das Kassieramt mitzeichnen muss.

**Hinweis** Banken fragen bei der Kontoeröffnung ausdrücklich nach dieser Bestimmung.

## **Art. 12 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Hinweis** Das entspricht ZGB Art. 75a. Ohne abweichende Bestimmung gilt dies ohnehin, die Klarstellung ist aber üblich.

### **Art. 13 Statutenänderung**

Änderungen dieser Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder. Der Antrag muss in der Einladung angekündigt sein.

### **Art. 14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann von der Vereinsversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Traktandum muss in der Einladung angekündigt sein.

Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit gleichartigem Zweck mit Sitz in der Schweiz. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Hinweis** Diese Klausel ist Voraussetzung für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit. Wer keine Steuerbefreiung anstrebt, kann die Verwendung freier regeln, sollte aber eine Regel vorsehen.

### **Art. 15 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom [Datum] genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

---

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

---

Das Präsidium

---

Das Aktuariat